

*Sehr geehrte Mandanten, Unnötige Bürokratie und Überregulierung behindern unternehmerisches Engagement und wirtschaftliche Dynamik, sie schränken insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Existenzgründern die Leistungsfähigkeit ein. Mit dem Zweiten Mittelstands-Entlastungsgesetz setzt der Gesetzgeber den eingeleiteten Entbürokratisierungs- und Deregulierungsprozess zugunsten der mittelständischen Wirtschaft fort.*

*Allerdings sollten Unternehmen nicht zu laut jubeln. Zum einen wird hier überwiegend Kosmetik veranstaltet zum anderen wachsen der Bürokratie-Hydra an anderer Stelle mehr Köpfe nach, wie mit dem Bürokratieabbaugesetz abgeschnitten werden.*

*Beim Bürokratieabbau wird eine einfache Grundregel missachtet: Bürokraten schaffen Bürokratie und Bürokratie verlangt nach mehr Bürokraten. Nur wenn dieser Teufelskreis durchbrochen wird, also spürbarer Personalabbau in den öffentlichen Amtsstuben stattfindet, wird es zu einer ernsthaften Verringerung der Belastungen kommen. Außerdem können durch Personalkürzungen Steuergelder eingespart werden.*

*An anderer Stelle ist erfreuliches zu vermelden: die Streichung der Pendlerpauschale für die ersten 20 km wackelt erheblich. Mit dem Bundesfinanzhof wurden die ernsthaften Bedenken weiter Teile der Erwerbsbevölkerung erstmals auch durch ein oberstes Bundesgericht geteilt.*

*Bereits jetzt darf ich auf unsere Herbsttagung am 29.11.2007 aufmerksam machen (Seite 4).*



Armin Heßler  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Vorschau auf Steuertermine Monat Oktober 2007

10.10. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Vorauszahlungen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

### Bürokratieabbaugesetz

Ingrid Dotzloff und Andreas Hidde

#### Anhebung der Gewinnschwelle für die Buchhaltungspflicht

- Nach der Erhöhung der Umsatzschwelle für die steuerliche Buchführungspflicht von 350 TEUR auf 500 TEUR erfolgt nun auch die Anhebung der Gewinnschwelle von 30 TEUR auf 50 TEUR.

#### Erleichterungen bei statistischen Erhebungen

- Existenzgründern soll in den ersten drei Jahren geholfen werden, sich ganz auf den Aufbau des Betriebs zu konzentrieren.
- Beschränkung auf maximal drei statistische Stichprobenerhebungen pro Jahr bei Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten
- Durch Verwendung bereits vorhandener Verwaltungsdaten entfällt bei etwa 33.000 Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit die bisher mehrmals im Jahr durchgeführte Befragung.
- Der Stichprobenumfang für die Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs wird von maximal 15 % auf höchstens 10 % gesenkt. Die Periodizität wird von bisher einem Jahr auf fünf Jahre erhöht.

#### Einschränkung der Reisegewerbekartenpflicht

- Die Reisegewerbekarte soll entfallen, wenn für die gleiche Tätigkeit bereits eine Erlaubnis zum Betrieb im stehenden Gewerbe erteilt wurde. Zudem soll die Erlaubnispflicht nur noch den sog. Prinzipal (nicht mehr auch dessen

Angestellte) betreffen. Im Gegenzug muss die Mitführungspflicht der Zweitschrift oder beglaubigten Kopie der Reisegewerbekarte bzw. Erlaubnis des Prinzipals eingeführt werden. (§ 55a Abs. 1 Nr. 7, § 60c GewO)

- Auch Reisegastwirte bedürfen nach § 55 Abs. 2 GewO künftig grundsätzlich einer Reisegewerbekarte, sofern sie nicht gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO von der Reisegewerbekartenpflicht befreit sind.

#### Elektronische Datenübertragung

- Für Arbeitgeberbescheinigungen, Entgeltersatzleistungen, Anspruch des Arbeitgebers auf Mitteilung von Krankengelddaten durch die Krankenkassen wird eine Elektronische Datenübertragung eingeführt.
- Ersatz der Vorausbescheinigung nach § 194 SGB VI durch eine Sondermeldung im Meldeverfahren der Sozialversicherung
- Von Arbeitgebern auszustellende Verdienstnachweise für die letzten drei Monate vor Rentenbeginn werden vereinfacht.

#### Übertragung der Betriebsprüfung

- Die Prüfung der Umlagen nach Unfallversicherungsrecht wird mit der Betriebsprüfung der Arbeitgeber durch die Rentenversicherungsträger zusammengefasst, und auf Letztere übertragen. Die bisherige Doppelprüfung entfällt.

Fortsetzung auf Seite 2....

# Bürokratieabbaugesetz

## Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

- Unternehmen werden bei der Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister bei der Bewerbung um öffentliche Einträge entlastet. An die Stelle der bisher beizubringenden Auskunft aus dem Gewerbezentralregister soll eine Eigenklärung des Bewerbers verbunden mit der Möglichkeit einer Nachprüfung durch den öffentlichen Auftraggeber treten.

## Änderungen im Kammerrecht

### Beitragsbefreiungsregelung für Existenzgründer

- Regelungen zur (partiellen) Beitragsbefreiung kleingewerblicher Existenzgründer bleiben in ihrem sachlichen Inhalt unverändert. Von dem Beitragsprivileg profitieren nur solche kammerzugehörigen Existenzgründer, die „natürliche Personen“ sind.

### Datenerhebung

- Den IHK wird die Möglichkeit eingeräumt, bei den zuständigen Finanzbehörden Angaben zur Gewerbebesteuerungsveranlagung (§2 GewStG) zu erheben, wie sie zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit nach § 2 Abs. 1 IHKG erforderlich sind. Umgekehrt ist eine

Übermittlung der Gewerbebesteuerungsveranlagung durch die Finanzverwaltung auch ohne Gewerbeanzeige zulässig.

- Diese Regelungen treten am 01.01.2008 in Kraft.
- Mit der Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 4 HwO werden bestimmte Diplome aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, aus einem anderen Vertragsstaat des EWR sowie aus der Schweiz einer Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt.
- Wenn ein Antragsteller aus den genannten Gebieten in Deutschland zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig werden will, können die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle durch die EU-/EWR-Handwerk-VO bestimmt werden. Ohne gewerbliche Niederlassung ist keine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich; vielmehr darf der Dienstleistungserbringer das Gewerbe ausüben, ohne die Handwerksrolle eingetragen zu sein.
- Nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation im Inland dürfen Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, Norwegen und der Schweiz, die ein zulassungspflichtiges

Handwerk aufgrund einer Ausnahmegewilligung ausüben, hier auch Lehrlinge ausbilden, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen der fachlichen Ausbildungseignung erfüllen. Aber auch sie müssen zusätzlich noch Teil IV der Meisterprüfung oder Ausbilddereignungsprüfung ablegen.

- Für den Bereich der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe wird durch § 22c HwO die Ausbildungsbefugnis bei Anerkennung der Berufsqualifikation nach der RL 2005/36/EG auch dann bejaht, wenn der Betroffene eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig war.
- Die Neuregelungen über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Handwerksrecht treten am 01.10.2007 in Kraft.



Andreas Hidde  
Steuerberater



Ingrid Dotzlaff  
Steuerberaterin

## Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale

Ab dem Jahr 2007 wurden die Möglichkeiten zur Absetzung von Fahrtkosten erheblich eingeschränkt. Wer weniger als 21 Kilometer zu seiner Arbeitsstätte zurück legen muss, kann keinerlei Fahrtkosten mehr steuermindernd geltend machen. Erst ab dem 21. Entfernungskilometer kann der Arbeitnehmer wie gewohnt pro Arbeitstag 0,30 € pro Kilometer ansetzen. Damit entfällt für viele die Entfernungspauschale vollständig. Bei längeren Arbeitswegen bleiben die ersten 20 Kilometer immer unberücksichtigt.

Das Bundesfinanzministerium hat die Neuregelung als verfassungsgemäß eingestuft. Daraufhin entfiel oder verringerte sich bei den Pendlern der Eintrag des Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte, was zu

höheren monatlichen Steuerbelastungen führte. Mehrere Betroffene klagten dagegen, zwei Finanzgerichte legten die Frage der Verfassungsmäßigkeit dem Bundesverfassungsgericht vor.

Nun hat der Bundesfinanzhof der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen und bestätigte mit Beschluss vom 23.08.2007, dass die Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 EStG 2007 ernstlich zweifelhaft sei. Damit besteht Hoffnung, dass man die Fahrtkosten auch in der Steuererklärung für das Jahr 2007 wieder ab dem ersten Kilometer als Werbungskosten geltend machen kann.

Gegen ablehnende Bescheide auf Anträge zur Eintragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte kann Einspruch erhoben werden. Der Freibetrag würde zu niedrigeren monatlichen Steuerbelastungen führen. Allerdings entsteht das Risiko, dass man die zunächst gespar-

ten Steuerbeträge nachzahlen muss, wenn die derzeitige Regelung zur Entfernungspauschale vor dem Bundesverfassungsgericht standhalten sollte.

Außerdem sollten die Fahrtkosten in der Steuererklärung 2007 angesetzt werden. Sollte bis dahin keine rechtsgültige Entscheidung gefallen sein, müsste gegen ablehnende Steuerbescheide Einspruch eingelegt werden. Erfahrungsgemäß werden bei anhängigen Verfassungsklagen die Bescheide von vornherein bezüglich der strittigen Regelung vorläufig erlassen. So erfolgt bei Entscheidung eine automatische Korrektur.

Die weitere Entwicklung muss abgewartet werden.



Petra Mosebach  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin

## Geringwertige Wirtschaftsgüter – Änderungen bei Abschreibungen

Wie wir in der Ausgabe August 2007 berichteten, ändert sich die Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Ab 2008 sind geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 EUR netto sofort als Aufwand zu erfassen (das bisherige Wahlrecht entfällt!). Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 EUR und 1.000 EUR sind künftig jährlich zu einer Summe zusammen zu fassen (Podbildung) und zwingend über fünf Jahre mit jeweils 20 % abzuschreiben. Dies gilt auch dann, wenn sie im Laufe der fünf Jahre das Anlagevermögen wieder verlassen, etwa wegen Abnutzung, Beschädigung oder Verkauf.

Für die Überschusseinkunftsarten (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG) soll die Wertgrenze für den Sofortabzug mit dem bisherigen Höchstbetrag von 410 EUR bestehen bleiben. Auf die die Beantragung der Investitionszulage bleibt es bei dem Wert von 410 EUR.

Auswirkungen auf anstehende Investitionen sind abzusehen.

Beispiel:

Sie kaufen im Oktober 2007 zwei Maschinen für je 350 EUR netto. Am 31.12.2007 schreiben sie die 700 EUR in einer Summe als Betriebsausgabe ab. Sie kaufen diese beiden Maschinen nun im März 2008. Am 31.12.2008 haben sie dann auf dem neuen Sammelkonto GWG 700 EUR stehen, dieser Betrag wird nun über 5 Jahre abgeschrieben. Somit können Sie für 2008 lediglich 140 EUR als Betriebsausgabe geltend machen, den gleichen Betrag dann in den Jahren 2009 bis 2012. Ist ihre Maschine nach drei Jahren kaputt und Sie müssen diese ersetzen, ändert dies nichts an der Abschreibung. Sie müssen auch die nicht mehr vorhandene Maschine bis 2012 abschreiben und können keine vorzeitige Abschreibung vornehmen. Unser

Rat: Wenn Sie noch neue Wirtschaftsgüter für ihren Betrieb bis zu einem Preis von 410 EUR netto anschaffen möchten, tun sie dies möglichst bis zum 31.12.2007 und nutzen Sie die Sofortabschreibung- vorausgesetzt, das Geschäft läuft gut und das Vorziehen der Betriebsausgaben bringt für Sie steuerliche Vorteile. Aus steuerlicher Sicht haben Sie so den größtmöglichen Gestaltungsspielraum. Die Anschaffungskosten können Sie in Ihrer Gewinnermittlung 2007 in vollem Umfang als Betriebsausgaben ansetzen oder über die Nutzungsdauer verteilen. Vorteile hat die Neuregelung bei Gütern bis 1.000 EUR, die eine längere Nutzungsdauer als fünf Jahre besitzen, zum Beispiel Büromöbel. Hier lohnt sich ein Verschieben der Neuanschaffung, denn im Rahmen des Sammelpostens können so Büromöbel in fünf statt bisher in 13 Jahren abgeschrieben werden.

## Verbesserung von Qualifizierung und Beschäftigungschancen- Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose

Das zweite Gesetz will Arbeitslosengeld-II-Empfängern unter 25 Jahren Perspektiven auf Ausbildung und Arbeit geben: Es sollen zwei Arbeitgeberzuschüsse (Eingliederungszuschuss und Qualifizierungszuschuss) für die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer, die zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos waren, eingeführt werden. Beide Leistungen sind befristet bis zum 31.12.2010. Der Eingliederungszuschuss zielt auf Jugendliche unter 25 mit Berufsabschluss, der Qualifizierungszuschuss auf solche ohne Berufsabschluss ab. Beide Zuschüsse sind Ermessensleistungen, der Eingliederungszuschuss wird i.H. von 25 bis höchstens 50 %, der Qualifizierungszuschuss i.H. von 50 % des berücksichtigungsfähigen Bruttoarbeitsentgelts (jeweils für längstens 12 Monate) geleistet, mindestens 15 Prozentpunkte müssen dabei für die Qualifizierung des bislang Arbeitslosen reserviert werden. Bei der Förderung sollen höchstens Bruttoentgelte von 1000 Euro monatlich zugrunde gelegt werden.

## Bundesfinanzhof Aktuell – Rechtsprechung Aktuell

### Arbeitgeberdarlehen – Zinsdifferenz maßgeblich für Lohnsteuerpflicht

Arbeitnehmer erlagen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, wenn Arbeitgeber ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewähren (AZ.:VI R 28/05- BStBl. II S. 781). Zur praktischen Umsetzung des BFH-Spruchs hat das Bundesministerium der Finanzen aktuell ein Schreiben vorgelegt. Danach gilt bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen Folgendes: Bei Arbeitgeberdarlehen bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeit-

nehmer im konkreten Einzelfall zahlt. Für die gesamte Vertragslaufzeit ist der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich, es sei denn, es ist ein variabler Zinssatz vereinbart. Zur Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes können die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze- also die gewichteten Durchschnittszinssätze- herangezogen werden (siehe auch: [http://www.bundesbank.de/statistik/statistik\\_zinsen\\_tabellen.php](http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php) unter der Rubrik" EWU- Zinsstatistik (Bestände, Neugeschäft). Maßgeblich sind die Effektivzinssätze unter „Neugeschäft“. Von dem sich danach ergebenden Effektivzinssatz kann ein Abschlag von vier Prozent vorgenommen werden. Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält ein Arbeitgeberdarlehen von 16.000

Euro zum einem- monatlich zu entrichtenden- Effektivzins von zwei Prozent jährlich (Laufzeit 4 Jahre). Der bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank für Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung von über einem Jahr bis fünf Jahre veröffentlichte Effektivzinssatz beträgt 5,81 Prozent. Nach Abzug eines Abschlags von vier Prozent ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 5,58 Prozent. Die Zinsverbilligung beträgt somit 3,58 Prozent (5,58 Prozent abzüglich zwei Prozent). Danach ergibt sich ein monatlicher Zinsvorteil von 47,73 Euro. (3,58 Prozent von 16.000 Euro x 1/12). Dieser Vorteil ist- durch die Überschreitung der 44- Euro- Freigrenze- lohnsteuerpflichtig.

# MANDANTEN.BRIEF

## Ausblick auf Oktober 2007

- Das elektronische Handelsregister
- Der Investitionsabzugsbetrag
- Jahressteuergesetz 2008
- Die kleine GmbH
- Unternehmenssteuerreform
- Steueränderungen zum Jahresende
- Modernisierung des GmbH-Rechts
- Das elektronische Handelsregister
- Das elektronische Fahrtenbuch
- Korruptionsbekämpfung im Unternehmen

## Herbsttagung 2007

Wir planen am 29.11.2007 unsere dies-jährige ganztägige Herbsttagung.

- Folgende Themen werden im Rahmen dieser Veranstaltung angeboten:

Die Einladungen werden Ihnen Ende Oktober/Anfang November übersandt.

[WWW.BDO.DE](http://WWW.BDO.DE)

Auf der Website der BDO finden Sie ständig brandaktuelle und wertvolle Informationen zum downloaden. Hier einige Tipps:

Aktuelle Information

- Steuern und Recht
- "Non-Profit Organisationen"
- "Ärzte"
- "Pflegeeinrichtungen"
- Krankenhäuser

## Porträt

Unsere Steuer- und Wirtschaftsprüfungskanzlei ist mit aufwändiger Technik ausgestattet. Nur so sind wir in der Lage, die ständig schlimmer werdenden Anforderungen zu meistern (Bürokratieabbau ist nur Kosmetik, siehe Editorial).

Doch wer kümmert sich um die sensible Technik?

Bei uns im Hause ist Steffen Grosche der Meister der Bits und Bytes. Er sorgt nicht nur dafür, dass Sicherungsdaten ordentlich erstellt werden, die Programme stets auf dem neuesten Stand sind, die Hardware reibungslos läuft. Er ist mit seiner ruhigen souveränen Art auch immer zu Hand, wenn scheinbar nichts mehr geht und die (überwiegend weiblichen) Mitarbeiterinnen verzweifelt vor ihrem Bildschirm sitzen.

Seit August betreut er mit Phillip Evert einen Auszubildenden mit dem Berufsziel Informationskaufmann. Diesen Beruf hat Steffen Grosche ebenfalls bei BDO Heßler Mosebach erlernt



Zufrieden schaut Steffen Grosche auf die funktionierende EDV-Anlage

und wurde nach der Ausbildung von uns übernommen.

In seiner Freizeit widmet er sich ganz der Musik. Als DJ steht er auf Techno Partys und zieht dort alle elektronischen Register.

Zunehmend kümmert sich Steffen Grosche auch um die Probleme von Mandanten, besonders beim Einsatz der DATEV-Software. (Armin Heßler)

## Baby-Boom bei BDO Heßler Mosebach AG

Am 23.08.2007 hat unsere Steuerberaterin Daniela Weinert ein gesundes Mädchen auf die Welt gebracht. Mutter, Vater und die kleine Annie sind wohlauf und haben uns bereits einen Antrittsbesuch abgestattet. Wir freuen uns sehr über den kleinen Erdenbürger und wünschen der jungen Familie viel Glück und Spaß zu dritt.



Die Informationen in diesem Mandantenrundsreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Telefon: 0381/493028-11  
[Armin.Hessler@bdo.de](mailto:Armin.Hessler@bdo.de)

Hans-Georg Göken  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Telefon: 0381/493028-65  
[Hans-Georg.Goeken@bdo.de](mailto:Hans-Georg.Goeken@bdo.de)

Petra Mosebach  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin  
Telefon: 0381/493028-10  
[Petra.Mosebach@bdo.de](mailto:Petra.Mosebach@bdo.de)

Ruth Velke  
Wirtschaftsprüferin  
Telefon: 0381/4930-28-61  
[Ruth.Velke@bdo.de](mailto:Ruth.Velke@bdo.de)

Ingrid Dotzläff  
Steuerberaterin  
Telefon: 0381/493028-19  
[Ingrid.Dotzlaeff@bdo.de](mailto:Ingrid.Dotzlaeff@bdo.de)

Petra Karsupke  
Steuerberaterin  
Telefon: 0381/493028-35  
[Petra.Karsupke@bdo.de](mailto:Petra.Karsupke@bdo.de)

Andreas Hidde  
Steuerberater  
Telefon: 0381/493028-12  
[Andreas.Hidde@bdo.de](mailto:Andreas.Hidde@bdo.de)

Daniela Weinert  
Steuerberaterin  
Telefon: 0381/493028-22  
[Daniela.Weinert@bdo.de](mailto:Daniela.Weinert@bdo.de)